

Arbeitshilfe: Wahl des Schulausschusses

Handreichung der Koordinationsstelle für Elternarbeit im Ministerium für Bildung

Rechtsgrundlage

Schulgesetz (SchulG) und Schulwahlordnung (SchulWO): §§ 1 bis 3, 48 a, 49 SchulG i. V. m. §§ 32 bis 35 SchulWO; abrufbar: <https://bildung.rlp.de/eltern> unter „Rechtsgrundlagen“

Mitglieder

3 bis 12 Mitglieder (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis) und die gleiche Anzahl Vertreterinnen und Vertreter. Bei Anwendung von § 48 a Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz i.V.m. § 33 Abs. 2 SchulWO die doppelte Anzahl von Mitgliedern entweder für die gesamte jeweilige Amtszeit oder themen- bzw. anlassbezogen.

Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann der Schulelternbeirat, je nach Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss, ein bis vier weitere Elternvertreterinnen oder Elternvertreter aus der Mitte der Eltern wählen. Wenn der SEB sich für diese Option entscheidet, empfiehlt es sich, die Wahl der weiteren Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Anschluss an die Schulausschusswahlen durchzuführen.

Sollte es bereits absehbar sein, dass der Schulelternbeirat und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher die Verlagerung von Mitbestimmungstatbeständen in den Schulausschuss befürworten (siehe § 33 Abs. 5 und § 40 Abs. 7 SchulG), könnte es sich empfehlen, gleich die doppelte Anzahl von Mitgliedern des Schulausschusses für diese Fälle zu wählen.

Es ist möglich, dass die weiteren Mitglieder des Schulausschusses als zusätzliche Eltern an der Gesamtkonferenz teilnehmen und gleichzeitig dem vergrößerten Schulausschuss im Falle der Verdopplung nach § 48 a Abs. 2 Satz 2 SchulG angehören.

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher müssen nicht gewählt werden, da sie „geborene Mitglieder“ des Schulausschusses sind.

Die weiteren Mitglieder des Schulausschusses werden getrennt nach Gruppen gewählt:

- Lehrkräfte von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis der Lehrkräfte
- Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler. Bei berufsbildenden Schulen, an denen mehrere Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gebildet sind, wählen die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter.
- Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat aus dem Kreis aller Eltern
- In berufsbildenden Schulen gehören dem Schulausschuss darüber hinaus noch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an.



Anzahl der Mitglieder

Diese ergibt sich aus § 33 Abs. 1 SchulWO:

- an Schulen mit nicht mehr als 200 Schülerinnen und Schülern je Gruppe ein Mitglied (gewählt werden muss nur das Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte)
- an Schulen mit mehr als 200 und bis zu 500 Schülerinnen und Schülern je zwei Mitglieder
- an Schulen mit mehr als 500 bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern je drei Mitglieder
- an Schulen mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern je vier Mitglieder

Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl findet innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

Vorbereitung

- Einladung der jeweiligen Gremien:
 - Gesamtkonferenz: von der Schulleiterin oder dem Schulleiter
 - Schulelternbeirat: von der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher
 - Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher: durch die Schüler-sprecherin oder den Schülersprecher
- Die Einladenden nehmen jeweils die Aufgabe der Wahlleitung wahr.
- Bekanntmachung des jeweiligen Wahltermins an alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.
- Vorbereiten der Stimmzettel (pro Wahlberechtigten 1 Stimme)
- Vorbereiten der Anwesenheitslisten (Vor- und Zuname der aktiv Wahlberechtigten sowie zusätzlich beim Schulelternbeirat und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der passiv Wahlberechtigten)
- Berechnung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder (je 1 bis 4 Mitglieder pro Gruppe sowie Vertreterinnen oder Vertreter)
- Vorbereiten der Niederschrift

Am Wahltag

- Eintragen aller Wahlberechtigten in die Anwesenheitsliste
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

Für die Wahl in der Gesamtkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind in diesem Fall nicht stimmberechtigt (s. § 27 Abs. 4 Satz 3 SchulG). Für die beiden anderen Gremien reicht die Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder



aus. Ist das jeweilige Gremium nicht beschlussfähig, erfolgt eine neue Einladung zu einer innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Wahl mit dem Hinweis, dass die Anzahl der Mitglieder für diese Wahl ohne Bedeutung ist.

- Bestimmung der Schriftführerin/des Schriftführers durch die Wahlleitung
- Erläuterung des Wahlverfahrens: Vor der Wahl muss die Wahlversammlung entscheiden
 - ob Mitglieder und Stellvertreter in einem Wahlgang oder getrennt in zwei Wahlgängen gewählt werden sollen.
 - auf Antrag von mindestens 3 Wahlberechtigten, ob geheime oder offene Wahl stattfinden soll. Ohne einen Antrag ist die Wahl geheim. Eine offene Wahl kann nur stattfinden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.
 - ob die doppelte Anzahl der Mitglieder in den Schulausschuss gewählt wird (nur, wenn entsprechende Beschlüsse des SEB und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher vorliegen).
- Hinweis auf wünschenswerte repräsentative Vertretung beiderlei Geschlechts sowie mit nicht deutscher Herkunftssprache
- Entgegennahme der Wahlvorschläge, Prüfung der Wählbarkeit und der Bereitschaft zur Kandidatur

Durchführung der Wahl

- Abgabe der Stimmzettel:
pro Stimmzettel können so viele Namen aufgeschrieben werden wie Personen – bei einem Wahlgang Mitglieder und Stellvertreter – zu wählen sind
- Auszählung der Stimmen:
Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern oder (bei einem Wahlgang) zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gewählt.
- Bei Stimmengleichheit: Stichwahl, danach Los

Nach der Wahl

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen

Stand: 28.07.2026